

**Ordnung der Fakultät für Architektur
der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen
vom 25.02.2008
in der Fassung der dritten Ordnung zur Änderung
der Ordnung der Fakultät für Architektur
vom 03.11.2011
veröffentlicht als Gesamtfassung**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 26 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW 2006, S. 474), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zum Aufbau der Fachhochschule für Gesundheitsberufe in Nordrhein-Westfalen vom 08. Oktober 2009 (GV. NRW 2009, S. 516) hat die Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule (RWTH) Aachen die folgende Ordnung der Fakultät für Architektur erlassen:

Inhalt

1. Abschnitt: Allgemeines

- § 1 Grundsätze
- § 2 Aufgaben der Fakultät
- § 3 Mitglieder und Angehörige
- § 4 Organe der Fakultät

2. Abschnitt: Dekanat

- § 5 Zusammensetzung des Dekanates
- § 6 Wahl des Dekanates
- § 7 Aufgaben und Befugnisse des Dekanates
- § 8 Aufgaben der Dekanin bzw. des Dekans
- § 9 Aufgaben der Prodekaninnen bzw. der Prodekane

3. Abschnitt: Fakultätsrat

- § 10 Zuständigkeiten und Ressourcen der Studiendekanin bzw. des Studiendekans
- § 11 Zusammensetzung, Mitglieder und Wahl des Fakultätsrats
- § 12 Aufgaben und Befugnisse des Fakultätsrats
- § 13 Verfahren im Fakultätsrat

4. Abschnitt: Ältestenrat

- § 14 Zusammensetzung und Wahl des Ältestenrates
- § 15 Aufgaben des Ältestenrates

5. Abschnitt: Kommissionen

- § 16 Kommissionen der Fakultät
- § 17 Kommission für Lehre, Studium und Evaluierung
- § 18 Kommission für Struktur, Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs
- § 19 Kommission für Haushalts- und Raumplanung
- § 20 Prüfungsausschuss

6. Abschnitt: Schlussvorschriften

- § 21 In-Kraft-Treten

1. Abschnitt - Allgemeines

§ 1 Grundsätze

- (1) Die Ordnung der Fakultät regelt auf der Basis des Hochschulgesetzes (HG) vom 31. Oktober 2006, geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2007, und der Grundordnung der RWTH Aachen (GrO) vom 21.09.2007 (Amtl. Bekanntmachung Nr. 2007/068, S. 887 - 901), die Organisation der Fakultät für Architektur der RWTH Aachen.
- (2) Ziel der Arbeit der Fakultät ist die wissenschaftliche und künstlerische Ausbildung von Studierenden und die Erkenntnisgewinnung in den wissenschaftlichen und künstlerischen Forschungsgebieten in den Fachdisziplinen Architektur und Stadtplanung.
- (3) Alle Mitglieder der Fakultät sind aufgefordert, in der Selbstverwaltung der Fakultät mitzuwirken.

§ 2 Aufgaben der Fakultät

- (1) Die Fakultät erfüllt für ihr Gebiet die Aufgaben der Universität in Forschung und Lehre. Sie hat die Vollständigkeit und Ordnung des Lehrangebotes unter Berücksichtigung hochschuldidaktischer Erkenntnisse entsprechend den Erfordernissen der Studien- und Prüfungsordnungen sowie die Wahrnehmung der innerhalb der Universität zu erfüllenden weiteren Aufgaben zu gewährleisten.
- (2) Die Fakultät trägt dafür Sorge, dass ihre Mitglieder, ihre Angehörigen und ihre Einrichtungen die ihnen obliegenden Aufgaben erfüllen können.
- (3) Die Fakultät fördert die internationale und interdisziplinäre Zusammenarbeit mit anderen Universitäten sowie anderen Fakultäten der RWTH Aachen und stimmt, soweit notwendig, die Forschungsvorhaben und das Lehrangebot mit diesen ab.
- (4) Die Fakultät fördert bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben die Gleichberechtigung von Frauen und Männern in der Fakultät und wirkt auf die Beseitigung eventuell bestehender Benachteiligungen hin.
- (5) Die Fakultät fördert bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben die besonderen Bedürfnisse Behinderter und wirkt auf die Beseitigung eventuell bestehender Benachteiligungen hin.

§ 3 Mitglieder und Angehörige

- (1) Mitglieder der Fakultät sind das hauptberufliche Hochschulpersonal nach § 26 Abs. 4 HG, das überwiegend in der Fakultät tätig ist, die Studierenden, die in einem der von der Fakultät angebotenen Studiengänge eingeschrieben sind, sowie die Absolventinnen und Absolventen der Fakultät. Die Mitglieder der RWTH Aachen können Mitglied in mehreren Fakultäten sein (Mehrfachmitgliedschaft).
- (2) Für Angehörige gilt § 10 HG.
- (3) Studierende mit zweitem Studiengang in der Fakultät sind Angehörige der Fakultät.

§ 4 Organe der Fakultät

Organe der Fakultät sind das Dekanat und der Fakultätsrat. Die Ordnung der Fakultät gestattet weitere Untergliederungen, soweit die rechtlichen Vorgaben dies notwendig und sinnvoll erscheinen lassen. Sie legt die Zusammensetzung der Organe und ihre Untergliederungen fest und definiert deren Aufgaben und Befugnisse.

2. Abschnitt – Dekanat

§ 5 Zusammensetzung des Dekanates

- (1) Die Aufgaben der Dekanin bzw. des Dekans werden gem. § 27 Abs. 6 HG von einem dreiköpfigen Dekanat wahrgenommen, das besteht aus
 1. der Dekanin bzw. dem Dekan,
 2. der Prodekanin bzw. dem Prodekan und
 3. der Prodekanin für Lehre resp. der Studiendekanin bzw. dem Prodekan für Lehre resp. dem Studiendekan.
- (2) Ein Mitglied des Dekanats mit Ausnahme der Dekanin bzw. des Dekans und der Prodekanin bzw. des Prodekans, die bzw. der die Dekanin bzw. den Dekan vertritt, kann einer anderen Gruppe als derjenigen Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer angehören.
- (3) Die Dekanin bzw. der Dekan, die Prodekanin bzw. der Prodekan und die Studiendekanin bzw. der Studiendekan können mit Rede- und Antragsrecht, jedoch ohne Stimmrecht gem. § 15 Abs. 2 an den Sitzungen der ständigen Kommissionen der Fakultät teilnehmen, die die Entscheidungen des Fakultätsrates und des Dekanates vorbereiten. Die Studiendekanin bzw. der Studiendekan besitzt als Vorsitzende bzw. als Vorsitzender jedoch auch Stimmrecht in der Kommission für Lehre. Die Studiendekanin bzw. der Studiendekan darf nicht gleichzeitig Vorsitzende bzw. Vorsitzender des Prüfungsausschusses sein.
- (4) Das Dekanat wird bei seiner Arbeit durch ein geschäftsführendes Sekretariat unterstützt, dessen Struktur, Ausstattung und Aufgabenbereich durch Fakultätsratsbeschluss auf der Grundlage einer Vorlage des Dekanates festgelegt wird.

§ 6 Wahl des Dekanates

- (1) Der neu gewählte Fakultätsrat wird unverzüglich zu Beginn seiner Amtszeit durch die amtierende Dekanin bzw. den amtierenden Dekan zur konstituierenden Sitzung einberufen. In dieser Sitzung werden, sofern erforderlich, unter ihrem bzw. seinem Vorsitz die neuen Mitglieder des Dekanats gewählt.
- (2) Die Dekanin bzw. der Dekan wird auf Vorschlag des Ältestenrats vom Fakultätsrat aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren innerhalb der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Fakultät mit der Mehrheit der Stimmen des Gremiums gewählt. Zur Dekanin bzw. zum Dekan kann auch gewählt werden, wer kein Mitglied der Fakultät ist, jedoch die Voraussetzungen nach § 17 Abs. 1 Satz 2 HG erfüllt. Die Wahl nach Satz 1 und

Satz 2 bedarf der Bestätigung durch die Rektorin bzw. den Rektor. Vorschläge für die Besetzung des Dekanats müssen den Gruppenvertretungen der Fakultät mindestens 10 Werktage und dem Ältestenrat mindestens 5 Werktage vor der konstituierenden Sitzung des Fakultätsrats vorliegen.

- (3) Das Rektorat kann im Benehmen mit dem Fakultätsrat vorsehen, dass die Dekanin bzw. der Dekan hauptberuflich tätig ist. In diesem Fall wird für die Dauer der Amtszeit ein privatrechtliches Dienstverhältnis begründet. In diesem Fall ruhen die Rechte und Pflichten aus dem Amt als Professorin bzw. Professor. Die Berechtigung zu Forschung und Lehre bleibt davon unberührt.
- (4) Die Prodekaninnen bzw. die Prodekane werden nach Maßgabe von § 5 Abs. 2 Satz 2 auf Vorschlag des Ältestenrates vom Fakultätsrat mit der Mehrheit der Stimmen des Gremiums gewählt.
- (5) Sind die vorgeschlagenen Mitglieder des Dekanates gleichzeitig Mitglieder des neu gewählten Fakultätsrats, tritt für die Abstimmung zu ihrer Wahl die jeweilige Vertreterin bzw. der jeweilige Vertreter in diesem Gremium in deren Stellung als Fakultätsratsmitglied.
- (6) Zur konstituierenden Sitzung des Fakultätsrats sind auch diejenigen nicht gewählten Bewerberinnen und Bewerber aus den Gruppen einzuladen, die beim Ausscheiden nach den Vorschriften der Wahlordnung jeweils als erste nachrücken würden.
- (7) Die Amtszeit der Mitglieder des Dekanats beträgt vier Jahre. Die Amtszeit für ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden beträgt ein Jahr. Die Dekanin bzw. der Dekan sowie die Stellvertreterin bzw. der Stellvertreter können zu unterschiedlichen Zeitpunkten gewählt werden, so dass sich ihre Amtszeiten überlappen. Die Wiederwahl ist nach § 27 Abs. 4 Satz 6 HG zulässig.

§ 7

Aufgaben und Befugnisse des Dekanates

- (1) Das Dekanat leitet die Fakultät. Es entscheidet in allen grundsätzlichen Angelegenheiten der Fakultät, soweit vom HG oder der GrO nicht ausdrücklich eine andere Zuständigkeit bestimmt ist. Es berät die Dekanin bzw. den Dekan bei der Geschäftsführung in allen übrigen Angelegenheiten der Fakultät. Auf Antrag eines Dekanatsmitgliedes entscheidet es auch in diesen Angelegenheiten. Das Dekanat erstellt hierfür eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Fakultätsrats bedarf.
- (2) Das Dekanat ist dem Fakultätsrat gegenüber auskunftspflichtig.
- (3) Das Dekanat führt die Beschlüsse des Fakultätsrats aus und ist diesem gegenüber hinsichtlich der Ausführung rechenschaftspflichtig. Ist ein Beschluss nach Auffassung des Dekanates rechtswidrig, so führt es eine nochmalige Beratung und Beschlussfassung herbei; das Verlangen nach nochmaliger Beratung und Beschlussfassung hat aufschiebende Wirkung. Wird keine Abhilfe geschaffen, so unterrichtet das Dekanat unverzüglich das Rektorat.
- (4) Das Dekanat erstellt im Benehmen mit dem Fakultätsrat und auf der Grundlage der Empfehlung der Strukturkommission den Entwicklungsplan der Fakultät als Beitrag zum Hochschulentwicklungsplan.
- (5) Das Dekanat ist für die Durchführung der Evaluierung der Forschung und Lehre nach § 7 HG verantwortlich. Es erstellt auf der Grundlage der unter der Zuständigkeit der Studiendekanin bzw. des Studiendekans abgegebenen Bewertungen den Evaluierungsbericht der Fakultät.

- (6) Das Dekanat entscheidet über den Einsatz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fakultät und über die Verteilung der der Fakultät zugewiesenen Stellen, Mittel und Räume. Die Grundsätze der Verteilung werden vom Dekanat im Benehmen mit dem Fakultätsrat auf der Grundlage der Empfehlungen der zuständigen Kommissionen nach den §§ 15 bis 19 aufgestellt.
- (7) Das Dekanat wirkt unbeschadet der Aufsichtsrechte des Rektorates darauf hin, dass die Funktionsträgerinnen und Funktionsträger, die Gremien und Einrichtungen der Fakultät ihre Aufgaben wahrnehmen und die Mitglieder und Angehörigen der Fakultät ihre Pflichten erfüllen.
- (8) Das Dekanat stellt die Vollständigkeit des Lehrangebots, die Einhaltung der Lehrverpflichtungen sowie die Studien- und Prüfungsorganisation sicher. Es kann die hierzu erforderlichen Weisungen erteilen.
- (9) Das Dekanat erstellt die Entwürfe zu Studien- und Prüfungsordnungen unter Beteiligung der Studierenden und auf der Grundlage der Empfehlungen der Kommission für Lehre und des Prüfungsausschusses. Das Dekanat gibt den Vertreterinnen bzw. Vertretern der Gruppe der Studierenden im Fakultätsrat einmal im Semester Gelegenheit zur Information und zur Beratung in Angelegenheiten des Studiums.
- (10) Die Mitglieder des Dekanates sind berechtigt, auch an den Sitzungen aller Kommissionen und Ausschüsse des Fakultätsrats ohne Stimmrecht teilzunehmen. Die Studiendekanin bzw. der Studiendekan besitzt als Vorsitzende bzw. als Vorsitzender jedoch auch Stimmrecht in der Kommission für Lehre.
- (11) Das Dekanat tritt während des Semesters turnusmäßig alle drei Wochen ohne besondere Einladung zusammen, in der vorlesungsfreien Zeit mindestens einmal. Die Termine werden vom Dekanat auf der letzten Sitzung des Semesters für die nächste Sitzungsperiode einvernehmlich festgelegt. Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit in offener Abstimmung getroffen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Dekanin bzw. des Dekans bzw. bei Abwesenheit seiner Vertreterin bzw. seines Vertreters den Ausschlag.
- (12) Das Dekanat ist bei den turnusmäßigen Sitzungen – unabhängig von der Zahl der anwesenden Dekanatsmitglieder – grundsätzlich beschlussfähig. Es gilt die Vertretungsregelung nach § 8 Abs. 5. Ist die Dekanin bzw. der Dekan bzw. eine Prodekanin bzw. ein Prodekan aus dringendem Grunde verhindert und entschuldigt, sollen Beschlüsse in Angelegenheiten, die in ihren bzw. seinen Aufgabenbereich fallen, erst auf der nächsten turnusmäßigen Sitzung gefasst werden. Eine wiederholte Verhinderung gewährt keinen weiteren Aufschub.
- (13) Die geschäftsführende Sekretärin bzw. der geschäftsführende Sekretär nimmt an den Dekanatsitzungen mit beratender Stimme teil.
- (14) Die Sitzungen des Dekanats sind nicht öffentlich.
- (15) Die Beschlüsse des Dekanats sind in einem Ergebnisprotokoll festzuhalten, das allen Lehr- und Forschungseinrichtungen zur Einsichtnahme zugeschickt wird.

§ 8

Aufgaben der Dekanin bzw. des Dekans

- (1) Die Dekanin bzw. der Dekan führt den Vorsitz im Fakultätsrat.

- (2) Die Dekanin bzw. der Dekan vertritt die Fakultät innerhalb der Universität. Sie bzw. er ist Ansprechpartner des Rektorates, sie bzw. er vertritt die Fakultät im Senat, sie bzw. er nimmt an den Dekanerunden des Rektorates teil, sie bzw. er führt im Auftrag des Fakultätsrats die Berufungsverhandlungen und repräsentiert die Fakultät bei öffentlichen Anlässen.
- (3) Die Dekanin bzw. der Dekan bereitet im Benehmen mit dem Ältestenrat die Sitzungen des Fakultätsrats vor. Die Dekanin bzw. der Dekan berichtet als Vorsitzende bzw. Vorsitzender im Fakultätsrat ausführlich über die Arbeit des Dekanates, insbesondere über anstehende Beschlüsse von grundlegender Bedeutung im Bereich Struktur, Finanzen und Lehre. Vor der Beschlussfassung im Dekanat in Angelegenheiten, die eine Professur unmittelbar betreffen, gibt sie bzw. er dieser Gelegenheit zu einer Stellungnahme.
- (4) Die Dekanin bzw. der Dekan vermittelt und schlichtet bei Personal-, Raum-, Zuständigkeits- und Teilhabeproblemen innerhalb der Fakultät. Sie bzw. er stellt das Benehmen mit dem Fakultätsrat her.
- (5) Die Stellvertretung der Dekanin bzw. des Dekans übernimmt die Prodekanin bzw. der Prodekan und im Weiteren die Studiendekanin bzw. der Studiendekan.

§ 9

Aufgaben der Prodekaninnen bzw. Prodekane

- (1) Die Prodekanin bzw. der Prodekan bzw. die Studiendekanin bzw. der Studiendekan kann als Mitglied des Dekanates an den Sitzungen der drei ständigen Kommissionen sowie des Prüfungsausschusses der Fakultät mit Rede- und Antragsrecht, jedoch ohne Stimmrecht teilnehmen. Die Studiendekanin bzw. der Studiendekan besitzt jedoch als Vorsitzende bzw. Vorsitzender der Kommission für Lehre in dieser auch Stimmrecht.
- (2) Sie werden an der Vorbereitung der Sitzungen der ständigen Kommissionen beteiligt und vertreten deren Empfehlungen im Dekanat.

§ 10

Zuständigkeiten und Ressourcen der Studiendekanin bzw. des Studiendekans

Studienorganisation und Studienplanung

- (1) Die Studiendekanin bzw. der Studiendekan ist zuständig für die Studienorganisation und Studienplanung.
- (2) Insbesondere ist die Studiendekanin bzw. der Studiendekan zuständig für die Koordination, Planung und Realisierung neuer und laufender Studiengänge und der dazugehörigen Lehrangebote.

Evaluierung der Lehre

- (3) Die Studiendekanin bzw. der Studiendekan ist für die Evaluierung der Lehre zuständig.
- (4) Die Studiendekanin bzw. der Studiendekan ist für die fakultätsinternen Evaluierungs- und Monitoringprozesse bezüglich der Lehre und – ggf. gemeinsam mit dem Prüfungsausschuss/den Prüfungsausschüssen – für die Implementierung der dazugehörigen Maßnahmen zuständig.

Ressourcen

- (5) Die Studiendekanin bzw. der Studiendekan verfügt zur Aus- und Durchführung ihrer bzw. seiner Aufgaben über eine ausreichende Ausstattung.
- (6) Der Studiendekanin bzw. dem Studiendekan sollte mindestens eine halbe Stelle zur Unterstützung ihrer Arbeit als Studiendekanin bzw. seiner Arbeit als Studiendekan aus fakultätsinternen Ressourcen zur Verfügung gestellt werden.

3. Abschnitt – Fakultätsrat

§ 11

Zusammensetzung, Mitglieder und Wahl des Fakultätsrats

- (1) Der Fakultätsrat besteht aus acht Mitgliedern der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, zwei Mitgliedern der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, zwei Mitgliedern der Gruppe der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie drei Mitgliedern der Gruppe der Studierenden.
- (2) Die Mitglieder des Dekanates sind Mitglieder des Fakultätsrats mit Rede- und Antragsrecht, jedoch ohne Stimmrecht.
- (3) Die Fakultätsvertreterin der Gleichstellungsbeauftragten ist Mitglied des Fakultätsrats mit Rede- und Antragsrecht, jedoch ohne Stimmrecht, sofern sie nicht Mitglied gemäß Absatz 1 ist.
- (4) Für die Wahl des Fakultätsrats gilt die Wahlordnung der RWTH Aachen.

§ 12

Aufgaben und Befugnisse des Fakultätsrats

- (1) Der Fakultätsrat ist unbeschadet der Befugnisse des Dekanates oberstes beschlussfassendes Organ der Fakultät. Ihm obliegt die Beschlussfassung über alle Angelegenheiten der Fakultät, für die nicht die Zuständigkeit des Dekanates oder eine andere Zuständigkeit bestimmt ist.
- (2) Dem Fakultätsrat obliegen insbesondere:
 1. Wahl des Dekanates.
 2. Die Abwahl der Dekanin bzw. des Dekans.
 3. Beschlussfassung über die interne Geschäftsordnung des Dekanates nach § 7 Abs. 1.
 4. Beschlussfassung über grundsätzliche Angelegenheiten der Forschung, der Lehre und des Studiums, über wiederzuzuweisende, neueinzurichtende oder umzuwidmende Professuren, sowie über fachübergreifende Veranstaltungen und Aktivitäten der Außendarstellung der Fakultät.
 5. Die Einräumung von Mehrfachmitgliedschaften nach § 3 Abs. 1 Satz 2.
 6. Die Zustimmung zu einer Mehrfachmitgliedschaft nach § 3 Abs. 1 Satz 2.

7. Erlass und Änderung der Ordnung der Fakultät und der sonstigen Ordnungen der Fakultät für Architektur.
 8. Erlass und Änderung von Zulassungs-, Prüfungs- und Studienordnungen.
 9. Verleihung akademischer Grade aufgrund der von der Fakultät durchgeführten Hochschulprüfungen.
 10. Erlass und Änderung von Promotions- und Habilitationsordnungen.
 11. Durchführung von Promotionen und Habilitationen nach Maßgabe der betreffenden Ordnung.
 12. Die Verleihung der Bezeichnung „Honorarprofessorin“ bzw. „Honorarprofessor“ und „außerplanmäßige Professorin“ bzw. „außerplanmäßiger Professor“ sowie „Gastprofessorin“ bzw. „Gastprofessor“.
 13. Vorschläge an den Senat zur Verleihung des akademischen Grades und der Würde einer Ehrendoktorin bzw. eines Ehrendoktors.
 14. Bildung von Kommissionen und Ausschüssen des Fakultätsrats.
 15. Besetzung des Prüfungsausschusses.
 16. Bildung von Berufungskommissionen.
 17. Berufungsvorschläge, einschließlich der damit verbundenen personellen und sächlichen Ausstattung.
 18. Entsendung von Mitgliedern in Berufungskommissionen anderer Fakultäten.
 19. Wahl der Mitglieder des Ausschusses für die Lehramtsausbildung nach § 21 GrO.
 20. Entgegennahme der Berichte des Dekanates.
 21. Stellungnahme zum Entwicklungsplan der Fakultät.
 22. Stellungnahme zu den vom Dekanat auf der Grundlage der Empfehlungen von Strukturkommission und Haushaltskommission aufgestellten Grundsätzen für die Verteilung der der Fakultät zugewiesenen Personalstellen und Haushaltsmittel.
 23. Stellungnahme über den vom Dekanat auf der Grundlage der Empfehlung der Raumkommission aufgestellten Raumplan, der die Verteilung der der Fakultät zugewiesenen Räume auf Fakultät, Dekanat und Lehreinheiten festlegt.
 24. Stellungnahme zu dem vom Dekanat auf der Grundlage der Empfehlung der Raumkommission vorgelegten Bewertungsschlüssel für die Räume von Fakultät, Dekanat und Lehreinheiten.
 25. Unterstützung des Dekanates bei der Sicherstellung der Vollständigkeit des Lehrangebotes sowie der Organisation von Studium und Prüfungen im Zusammenwirken mit den Kommissionen für Lehre, dem Prüfungsausschuss und dem Zentralen Prüfungsamt.
 26. Befristete Übertragung von Aufgaben an das Dekanat.
 27. Beschlussfassung über die Vorschläge der Gruppen zur Einsetzung der Mitglieder der Fakultätskommissionen und Weiterleitung an das Dekanat.
- (3) Die Abwahl der Dekanin bzw. des Dekans gem. Absatz 2 Nr. 2 erfolgt mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder des Fakultätsrats, wenn zugleich eine neue Dekanin bzw. ein neuer Dekan gewählt und die oder der Gewählte durch die Rektorin bzw. den Rektor bestätigt wird. Die Ladungsfrist zur Abwahl beträgt zehn Werktage. Im Übrigen gilt die Verfahrensordnung der RWTH Aachen.
- (4) Für die Beschlussfassung über Mehrfachmitgliedschaften gemäß Absatz 2 Nr. 5 und 6, über die Ordnung der Fakultät gemäß Absatz 2 Nr. 7 sowie über die befristete Übertragung von Aufgaben an das Dekanat gemäß Absatz 2 Nr. 26 ist die Mehrheit von 2/3 der satzungsgemäßen Mitglieder des Fakultätsrates erforderlich.

- (5) Vor Entscheidungen nach Absatz 2 Nr. 5 und 6 hat die bzw. der Betroffene zu erklären, in welcher Fakultät sie bzw. er im Falle ihrer bzw. seiner Mehrfachmitgliedschaft das Wahlrecht ausüben wird. Entscheidung gem. Absatz 2 Nr. 5 und 6 sind dem Senat mitzuteilen. Eine Ablehnung der Mehrfachmitgliedschaft darf nur aus sachlichen Gründen erfolgen. Ein sachlicher Grund ist z.B. der fehlende fachliche Bezug zu der Fakultät, für die die Mehrfachmitgliedschaft beantragt wird.
- (6) Im Rahmen der Herstellung des Benehmens kann der Fakultätsrat eine Vorlage des Dekanates einmal an das Dekanat zurückverweisen. In diesem Fall wird sich das Dekanat gemeinsam mit dem Ältestenrat der Fakultät um eine einvernehmliche Vorlage bemühen.
- (7) Für die Entscheidung von Angelegenheiten, die mehrere Fakultäten betreffen und eine aufeinander abgestimmte Wahrnehmung erfordern, sollen unter den Voraussetzungen des § 28 Abs. 6 HG gemeinsame Kommissionen und Ausschüsse mit anderen Fakultäten gebildet werden.

§ 13

Verfahren im Fakultätsrat

- (1) Der Fakultätsrat tagt grundsätzlich öffentlich. Beratungen und Entscheidungen, die Prüfungs-, Personal- oder Berufsangelegenheiten betreffen, sind nicht öffentlich.
- (2) Die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Fakultät, die nicht Mitglied des Fakultätsrats sind, können an den Sitzungen des Fakultätsrats ohne Rede-, Antrags- und Stimmrecht teilnehmen. In Angelegenheiten, die ihr Fach betreffen, müssen sie vor einer Beschlussfassung gehört werden.
- (3) Der Fakultätsrat tagt mindestens einmal im Semester. Er soll in der Vorlesungszeit tagen, kann aber in dringenden Fällen auch zusätzlich in der vorlesungsfreien Zeit einberufen werden.
- (4) Die schriftliche Einladung mit vorläufiger Tagesordnung ist mindestens sieben Tage vor dem Sitzungstermin an die Mitglieder sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter zu versenden. Die Unterlagen zu den Tagesordnungspunkten sind mitzuversenden.
- (5) Abstimmungen sind in der Regel offen. Geheime Abstimmungen sind in Personalangelegenheiten sowie auf Antrag eines stimmberechtigten Fakultätsratsmitgliedes durchzuführen. Gegenstand, Art und Ergebnis der Abstimmung sind im Protokoll nach Maßgabe der Verfahrensordnung aufzuführen.
- (6) Das angefertigte Protokoll ist an die Mitglieder des Fakultätsrats und alle Lehreinheiten, die nicht im Fakultätsrat vertreten sind, zu versenden und vom Fakultätsrat auf der nächstfolgenden Sitzung zu verabschieden.
- (7) Des weiteren gilt die Verfahrensordnung der RWTH Aachen.

4. Abschnitt - Ältestenrat

§ 14 Zusammensetzung und Wahl des Ältestenrates

- (1) Der Fakultätsrat bildet einen Ältestenrat.
- (2) Jede im Fakultätsrat vertretene Gruppe wählt aus ihren Reihen eine Sprecherin bzw. einen Sprecher sowie eine Stellvertreterin bzw. einen Stellvertreter, die in den Ältestenrat entsandt werden.
- (3) Dem Ältestenrat gehören an:
 - Die Dekanin bzw. der Dekan,
 - die Sprecherin bzw. der Sprecher der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
 - ein weiteres Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
 - die Sprecherin bzw. der Sprecher der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter,
 - die Sprecherin bzw. der Sprecher der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter,
 - die Sprecherin bzw. der Sprecher der Studierenden und
 - die Fakultätsvertreterin der Gleichstellungsbeauftragten.
- (4) Der Ältestenrat wählt aus seinem Kreis eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden.

§ 15 Aufgaben des Ältestenrates

- (1) Der Ältestenrat hat folgende Aufgaben:
 1. Vermittlung in Streitfällen, insbesondere wenn das Benehmen zwischen Dekanat und Fakultätsrat hergestellt werden muss.
 2. Unterstützung des Dekanates bei der Vorbereitung der Sitzungen des Fakultätsrats, insbesondere Mitwirkung an der Tagesordnung.
 3. Beratung des Dekanates in dringenden Angelegenheiten, wenn der Fakultätsrat nicht einberufen werden kann; dies gilt insbesondere für die vorlesungsfreie Zeit.
 4. Vorschlag zur Wahl der Mitglieder des Dekanates auf der Grundlage der Meinungsbildung in den Gruppen.
- (2) Der Ältestenrat tagt bei Bedarf auf Einladung des Vorsitzenden. Die Einladung an die Mitglieder soll sieben Tage vor dem Sitzungstermin verschickt werden.
- (3) Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Über die Beschlussfassungen ist ein Protokoll abzufassen, das vom Fakultätsrat auf der nächstfolgenden Sitzung verabschiedet werden muss.

5. Abschnitt – Kommissionen

§ 16 Kommissionen der Fakultät

- (1) Grundlegende Fragestellungen der Fakultätsentwicklung sollen auf Initiative des Fakultätsrates oder des Dekanates in ständigen Kommissionen der Fakultät behandelt werden. Die Einrichtung von Arbeitsgruppen, die ein Thema der Fakultät befristet für eine Entscheidung vorbereiten, ist davon unbenommen. Zur Unterstützung der Arbeit des Fakultätsrats und zur Vorbereitung der Entscheidungen des Dekanates werden gebildet:
 - die ständige Kommission für Lehre, Studium und Evaluierung
 - die ständige Kommission für Struktur, Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs
 - die ständige Kommission für Haushalts- und Raumplanung
 - der Prüfungsausschuss (Regelung gem. § 7 Prüfungsordnung der Fakultät für Architektur)
- (2) Den Kommissionen gehören Vertreterinnen bzw. Vertreter der Gruppen im Verhältnis 3:1:1:1 an. Die Dekanin bzw. der Dekan und die Prodekanin bzw. der Prodekan können an den Sitzungen mit Rede- und Antragsrecht, jedoch ohne Stimmrecht teilnehmen.
- (3) Die Studiendekanin bzw. der Studiendekan übernimmt den Vorsitz der Kommission für Lehre. Die übrigen Kommissionen wählen aus ihren Kreisen eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden.
- (4) Die Mitglieder der Kommissionen müssen nicht Mitglieder des Fakultätsrats sein. Sie werden auf Vorschlag der jeweiligen Gruppe nach Beschlussfassung im Fakultätsrat vom Dekanat eingesetzt.
- (5) Die Anzahl der stellvertretenden Mitglieder in den Kommissionen ist pro Mitglied auf zwei begrenzt. Die stellvertretenden Mitglieder sind berechtigt, an den Sitzungen ohne Rede- und Antragsrecht teilzunehmen.
- (6) Der Fakultätsrat kann auf Vorschlag der Dekanin bzw. des Dekans oder einzelner stimmberechtigter Mitglieder des Fakultätsrats weitere Kommissionen einrichten.
- (7) Über die Arbeit der Kommissionen berichten die Kommissionsvorsitzenden dem Fakultätsrat. Für den Fall, dass Kommissionsvorsitzende nicht Mitglieder des Fakultätsrates sind, haben sie im Fakultätsrat dennoch Rede- und Antragsrecht.
- (8) Die ständigen Kommissionen tagen mindestens zweimal im Semester, die übrigen bei Bedarf.
- (9) Einladungen und Unterlagen zu den Sitzungen aller Kommissionen müssen mindestens sieben Tage vor dem Sitzungstermin verteilt werden.
- (10) Die bzw. der Vorsitzende einer Kommission lädt zu den Sitzungen ein, stellt die Tagesordnung zusammen und verteilt die jeweiligen Unterlagen. Sie bzw. er koordiniert und leitet die Sitzungen. Sie bzw. er sorgt für die ordnungsgemäße Erstellung von Protokollen mit den Beschlussergebnissen und erstattet Bericht an den Fakultätsrat. Bei dieser Arbeit wird sie bzw. er durch eine Kommissionssekretärin bzw. einen -sekretär als Teil des geschäftsführenden Sekretariats der Fakultät unterstützt.

§ 17

Kommission für Lehre, Studium und Evaluierung

- (1) Die Kommission für Lehre, Studium und Evaluierung unterstützt den Fakultätsrat und das Dekanat bei der Organisation und Koordination des Studien- und Lehrangebotes in den verschiedenen Studiengängen, der Abstimmung der verschiedenen Studiengänge, sowie der Organisation der Beratung der Studierenden. Sie bereitet die Beschlüsse des Dekanates in Angelegenheiten der Lehre vor.
- (2) Sie erarbeitet Empfehlungen für die Einführung und Koordination neuer Studiengänge und Ausbildungsformen für Studiengänge.
- (3) Sie unterstützt das Dekanat beim Entwurf der Studien- und Prüfungsordnungen sowie notwendiger Reformen.
- (4) Sie wirkt bei der Evaluierung der Lehre gemäß § 7 Abs. 5 mit.
- (5) Sie unterstützt das Dekanat bei der Überprüfung der Vollständigkeit des Lehrangebotes sowie der Einhaltung der Studienordnung und der Lehrverpflichtungen.
- (6) Die Dekanin bzw. der Dekan und die Prodekanin bzw. der Prodekan berichtet der Kommission über die betreffenden Aktivitäten des Dekanates.

§ 18

Kommission für Struktur, Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs

- (1) Die Strukturkommission unterstützt den Fakultätsrat und das Dekanat bei der Meinungsbildung und Beschlussfassung in allen grundsätzlichen Angelegenheiten der Struktur, der Forschung, der Gleichstellung von Frauen und Männern und des wissenschaftlichen Nachwuchses nach § 11 Abs. 2 Nr. 3.
- (2) Sie bereitet die Aufstellung des Entwicklungsplanes der Fakultät nach § 7 Abs. 4 vor und erarbeitet die dazu erforderlichen Beschlussvorlagen des Dekanates. Sie bereitet die interne Evaluierung der Forschung nach § 7 HG vor.
- (3) Sie ist maßgeblich an der Aufstellung der vom Dekanat im Benehmen mit dem Fakultätsrat zu beschließenden Grundsätzen zur Verteilung der personellen und sächlichen Ressourcen der Fakultät („Rechenmodell“) beteiligt und hat zu gewährleisten, dass diese sich an der Erfüllung der Aufgaben in Forschung und Lehre sowie an der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses orientieren.
- (4) Sie erarbeitet Empfehlungen zur personellen Ausstattung von wieder zuzuweisenden oder neu einzurichtenden Professuren, die zusammen mit den entsprechenden Anträgen vom Fakultätsrats beschlossen werden.
- (5) Sie unterstützt das Dekanat bei der Verlagerung von Stellen nach Maßgabe des Rechenmodells. Sie erarbeitet Empfehlungen über die Ansiedelung von Juniorprofessuren und deren Einbindung in Forschung und Lehre.
- (6) Die Dekanin bzw. der Dekan und die Prodekanin bzw. der Prodekan berichtet der Kommission über die betreffenden Aktivitäten des Dekanates.

§ 19 **Kommission für Haushalts- und Raumplanung**

- (1) Die Kommission für Haushalts- und Raumplanung unterstützt den Fakultätsrat und das Dekanat bei der Meinungsbildung und Beschlussfassung in allen grundsätzlichen Angelegenheiten des Haushaltes und der Raumangelegenheiten.
- (2) Sie erarbeitet Empfehlungen für die vom Dekanat zu beschließende jährliche Mittelzuweisung an die Lehrstühle und das Dekanat auf der Grundlage des Rechenmodells.
- (3) Sie ist maßgeblich an der Aufstellung der vom Dekanat im Benehmen mit dem Fakultätsrat zu verabschiedenden Grundsätze zur Verteilung der Haushaltsmittel („Rechenmodell“) beteiligt und hat zu gewährleisten, dass diese sich an der Erfüllung der Aufgaben in Forschung und Lehre sowie an der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses orientieren.
- (4) Sie erarbeitet Empfehlungen zur finanziellen Ausstattung von wieder zuzuweisenden oder neu einzurichtenden Professuren.
- (5) Die Kommission unterstützt den Fakultätsrat und das Dekanat bei der Verteilung der der Fakultät zugewiesenen Räume auf die Lehreinheiten, das Dekanat und die Fakultät.
- (6) Sie erarbeitet die Vorlage für den Raumplan, der vom Fakultätsrat turnusmäßig überprüft wird und hat zu gewährleisten, dass die Raumverteilung sich an den Erfordernissen von Forschung und Lehre orientiert.
- (7) Sie erarbeitet Empfehlungen zur räumlichen Ausstattung wiederzuzuweisender, umzuwidermender oder neueinzurichtender Professuren.
- (8) Sie beurteilt Bau-, Unterhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen hinsichtlich ihrer Notwendigkeit nach Maßgabe der Erfordernisse in Forschung und Lehre.
- (9) Sie bewertet die den Lehreinheiten, dem Dekanat und der Fakultät zugewiesenen Räume nach Maßgabe der Kriterien des BLB und erarbeitet Empfehlungen für einen vom Fakultätsrat zu beschließenden Verteilungsschlüssel, nach dem der Mietzins zwischen Fakultät und Lehreinheiten aufgeteilt wird. Sie legt weiterhin die Ausstattungsstandards fest.
- (10) Die Dekanin bzw. der Dekan und die Prodekanin bzw. der Prodekan berichtet der Kommission über die betreffenden Aktivitäten des Dekanates.

§ 20 **Prüfungsausschuss**

- (1) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und Verwaltungsprozessrechts. Er ist für die Organisation der Prüfungen und die durch die Prüfungsordnung der Fakultät für Architektur zugewiesenen Aufgaben zuständig.
- (2) Der Prüfungsausschuss achtet auf die Einhaltung der Bestimmungen der Prüfungsordnung und auf die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen.
- (3) Der Prüfungsausschuss berichtet regelmäßig mindestens einmal im Jahr dem Fakultätsrat und dem Dekanat über die Entwicklung von Prüfungen und Studienzeiten.
- (4) Er unterstützt den Fakultätsrat und das Dekanat bei der Reform der Prüfungsordnung, der Studienordnung und des Studienverlaufsplanes.

- (5) Die Dekanin bzw. der Dekan und die Prodekanin bzw. der Prodekan berichtet der Kommission über die betreffenden Aktivitäten des Dekanates.

6. Abschnitt - Schlussvorschriften

§ 21 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung der Fakultät tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den „Amtlichen Bekanntmachungen der RWTH Aachen“ in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Architektur vom 20.07.2011.

Der Rektor
der Rheinisch-Westfälischen
Technischen Hochschule Aachen

Aachen, den 03.11.2011

gez. Schmachtenberg
Univ.-Prof. Dr.-Ing. E. Schmachtenberg